

An das Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

E-Mail: [v4@bka.gv.at](mailto:v4@bka.gv.at)

Wien, am 30. Juni 2016

**BETREFF: ISPA STELLUNGNAHME ZUR KONSULTATION DES BUNDESKANZLERAMTES  
ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE ÜBER AUDIOVISUELLE MEDIENDIENSTE IM HINBLICK  
AUF SICH VERÄNDERNDE MARKTGEGEBENHEITEN, COM(2016) 287 FINAL**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ISPA erlaubt sich im Zusammenhang mit der öffentlichen Konsultation des Bundeskanzleramtes über den Vorschlag der EU-Kommission vom 25. Mai 2016 zur Änderung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste<sup>1</sup> im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten, COM(2016) 287 final, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zusammengefasst betont die ISPA, dass der Anwendungsbereich der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL) unangetastet bleiben soll und merkt an, dass das Haftungsregime der E-Commerce-RL<sup>2</sup> durch die AVMD-RL nicht untergraben werden darf. Aus Sicht der ISPA soll die Überarbeitung der AVMD-RL die Entwicklung der digitalen Wirtschaft fördern, ohne dabei die Innovation in Europa zu hemmen. Abschließend weist die ISPA darauf hin, dass der Jugendschutz von Online-Plattformen bereits sehr ernst genommen wird und durch die bestehenden rechtlichen Rahmen und Mechanismen ausreichend sichergestellt wird. Darüber hinaus betont die ISPA, dass die vorgeschlagene finanzielle Verpflichtung zur Förderung europäischer Werke eine unverhältnismäßige Belastung für die Anbieter darstellt.

**1. Der Anwendungsbereich der AVMD-RL soll unangetastet bleiben**

Generell vertritt die ISPA die Ansicht, dass die Erweiterung des Umfangs der AVMD-Richtlinie auf Online-Plattformen in erster Linie eine Belastung für KMU und Start-Ups darstellen würde, die durch innovative Dienste und Produkte sich als treibende Kraft der europäischen digitalen Wirtschaft etabliert haben. Dies war auch der Grund, warum in der Vergangenheit bei der

---

<sup>1</sup> RICHTLINIE 2010/13/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste).

<sup>2</sup> Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr").

Überarbeitung der AVMD-Richtlinie lediglich die Rechtsrahmen für fernsehähnliche Dienste (z. B. Video-on-Demand-Dienste, kurz VOD) aktualisiert wurden und ein breiteres Spektrum an innovativen Diensten wie zum Beispiel Online-Videoplattformen, die nutzergenerierte Inhalte anbieten oder elektronische Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften, ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen wurden.

Die ISPA vertritt die Ansicht, dass die regulatorische Trennung zwischen linearen und VOD-Diensten einerseits sowie Online-Plattformen andererseits in Bezug auf den Jugendschutz nach wie vor relevant ist und aufrechterhalten bleiben sollte.

Die überwiegende Mehrheit der verfügbaren Inhalte auf Plattformen mit nutzergenerierten Content wird von einzelnen Personen erstellt, um diesen mit anderen Nutzern im Internet zu teilen (z.B. Youtube Videos). Diese Inhalte fallen nicht in den Anwendungsbereich der AVMD- Richtlinie, da dieser die traditionelle Fernsehübertragung sowie die Entwicklung von On-Demand-Alternativen zu der traditionellen Fernsehübertragung, welche den Zugriff auf professionell produzierte Inhalte ermöglichen, abdecken soll.

## **2. Das Haftungsregime der E-Commerce-RL darf nicht durch die AVMD-RL untergraben werden**

Online-Plattformen werden im Sinne der E-Commerce-RL als Host-Provider definiert und unterliegen deren Haftungsregime, welches ihnen unter gewissen Voraussetzungen eine Haftungsfreistellung gewährt. Durch die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der AVMD-RL auf Online-Plattformen, die als komplementäres Regelwerk zu der E-Commerce-RL konzipiert wurde, entstünde zwischen den zwei Richtlinien ein Konkurrenzverhältnis im Bezug auf Jugendschutz, welches zu enormer Rechtsunsicherheit für die Rechtsanwender führen würde.

Darüber hinaus hebt die ISPA hervor, dass die Pflichten für die Anbieter weitere Maßnahmen zu ergreifen um Minderjährige vor schädlichen Inhalten zu schützen vor allem KMU und Start-Ups belasten würden, da die Umsetzung dieser Maßnahmen mit einem erheblichen organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden wäre. Dies könnte unter Umständen eine Markteintrittsbarriere darstellen sowie sich innovationshemmend auf die europäische digitale Wirtschaft auswirken.

Zudem betont die ISPA, dass die Einführung von jeglichen Überwachungspflichten für Betreiber von Online-Plattformen strengst abzulehnen ist, da diese eine unverhältnismäßige Maßnahme darstellt, die vor allem für KMU und Start-Ups mit unzumutbarem finanziellen Aufwand verbunden wären.

An diese Stelle hebt die ISPA hervor, dass Online-Plattformen sich bereits jetzt aktiv für den Jugendschutz einsetzen. Ein Großteil der Online-Plattformen arbeitet mit Log-in-Erfordernissen, die den unbeabsichtigten Zugriff von Kindern und Jugendlichen auf für sie ungeeignete Inhalte erheblich erschweren (z.B. Log-in Aufforderung bei ungeeigneten Inhalten für Minderjährige auf Youtube).

Ferner lehnt die ISPA eine Harmonisierung der technischen Anforderungen an Jugendschutzmaßnahmen ab, zumal dies die bereits getätigten Investitionen in wirksame, technikspezifische Schutzvorkehrungen entwerten und der technologischen Vielfalt von Plattformen und Geräten nicht gerecht werden würde. Stattdessen sollte die Entwicklung neuer, individuell zugeschnittener und damit auch technikspezifischer Jugendschutzmöglichkeiten gefördert werden.

### **3. Die Überarbeitung der AVMD-RL soll die Entwicklung der digitalen Wirtschaft fördern, ohne dabei die Innovation in Europa zu hemmen**

Durch die Nutzung von innovativen Online-Diensten sichern europäische Unternehmen ihre Konkurrenzfähigkeit im globalen Wettbewerb. Ein hervorragendes Beispiel dafür ist die App-Wirtschaft, in welcher europäische Unternehmen etwa 1 Million Menschen in der EU<sup>3</sup> beschäftigen und einen Umsatz von rund EUR 20 Mrd. lukrieren und dadurch in weltweitem Vergleich führend ist. Dies ist ein Beweis für eine blühende, innovative Unternehmenskultur, die durch den Fortschritt der globalen Plattformen enorm gefördert wurde.

Generell wurde das Internet durch einen offenen, bottom-up, multi-stakeholder-Ansatz entwickelt, bei dem Selbst- und Co-Regulierung eine wichtige Rolle spielen. Dieser Ansatz hat zu beispiellosem Wachstum und Innovation der europäischen digitalen Wirtschaft geführt, sowie die kontinuierliche Sicherheit, Interoperabilität und Offenheit des Internets gewährleistet. Dieser hat den zügigen Fortgang der Innovationsentwicklung ermöglicht, gleichzeitig zu einem höheren Schutzniveau des Jugendschutzes beigetragen und zudem gewährleistet, dass die Vorteile der neuen innovativen Dienste möglichst vielen Menschen weltweit zur Verfügung stehen.

Aus Sicht der ISPA soll der europäische Gesetzgeber bei der Überarbeitung der AVMD-RL diesen Ansatz weiterhin treu bleiben und durch die Novelle dieses Regelwerks zum Wachstum der europäischen digitalen Wirtschaft beitragen, ohne dabei die Entwicklung von innovativen Diensten zu hemmen.

### **4. Jugendschutz wird von Online-Plattformen sehr ernst genommen und wird bereits ausreichend sichergestellt**

Fernsehähnliche Dienste haben im Gegensatz zur Online-Videoplattformen die volle Kontrolle über die Inhalte, welche auf ihren Kanälen den Verbraucherinnen und Verbrauchern zur Verfügung stehen. Inhalte, die Minderjährige ernsthaft beeinträchtigen könnten, dürfen nicht in jedem Programm für lineare Dienste einbezogen werden, und nur auf solche Weise zur Verfügung gestellt werden, dass Minderjährige keinen Zugriff auf diese Inhalte haben.

---

<sup>3</sup> GigaOM, Sizing the EU App Economy, (2014) available at [http://ec.europa.eu/information\\_society/newsroom/cf/dae/document.cfm?doc\\_id=4485](http://ec.europa.eu/information_society/newsroom/cf/dae/document.cfm?doc_id=4485) (20.06.2016).

Auch Plattformen mit *user-generated* Content nehmen den Schutz von Minderjährigen sehr ernst und setzen Verbote für alle Inhalte, die Minderjährige ernsthaft beeinträchtigen könnten durch. Beispielsweise entwickeln Betreiber von Online-Videoplattformen umfassende Community-Richtlinien, die die Art von Inhalten definieren und beschreiben, die auf der Plattform nicht veröffentlicht werden dürfen. Darüber hinaus werden auch Meldungen der Online-Gemeinschaft (sog. „*Community flagging*“) gefördert, um unangebrachte Inhalte zu identifizieren und diese anschließend zu entfernen oder zu verbergen. Dieses Tool wird auch beim Verbergen oder Entfernen von anstößigen Kommentaren angewendet. Dadurch werden auch Nutzerinnen und Nutzer angespornt Verantwortung in Bezug auf die Inhalte, die sie zur Verfügung stellen, zu übernehmen. Diese selbstregulatorischen Ansätze haben sich bereits in der Vergangenheit bewährt und zur Schaffung einer stabilen und gut regulierten digitalen Wirtschaft wesentlich beigetragen. Die österreichische Meldestelle gegen Kinderpornografie und Nationalsozialismus im Internet - Stopline<sup>4</sup> - die von den Anbietern etabliert wurde, ist ein hervorragendes Beispiel für das Engagement der Internet-Plattformen entschlossene Schritte gegen die Verbreitung von illegalen Inhalten zu unternehmen.

Die Anbieter streben stets eine kontinuierliche Optimierung der selbstregulatorischen Maßnahmen in Bezug auf die Bekämpfung von illegalen Inhalten im Internet an, um dadurch illegale Inhalte noch effektiver entfernen zu können, speziell im Bereich der multilateralen Rechtshilfeabkommen (sog. „*mutual legal assistance treaties*“). Die Bestrebungen der Online-Plattformen gegen illegale Inhalte vorzugehen wurden zuletzt auch durch die Unterzeichnung eines Verhaltenskodex zur Bekämpfung illegaler Hassrede im Internet bestärkt.<sup>5</sup>

Angesichts des hohen Niveaus des Jugendschutzes, welches die Plattformen mit nutzergeneriertem Content gewährleisten und dem klaren Willen der Plattformbetreiber sich in Co- und Selbstregulierungsinitiativen zu engagieren wird deutlich, dass der regulatorische status quo der AVMD-RL bereits ausreichend den Schutz von Minderjährigen sicherstellt.

## **5. Die finanzielle Verpflichtung zur Förderung europäischer Werke stellt eine hohe Belastung für die Anbieter dar**

Die AVMD-RL setzt einen allgemeinen Rahmen mit Verpflichtungen zur Förderung von europäischen Werken. Die Richtlinie gewährt den Mitgliedstaaten darin einen Handlungsspielraum hinsichtlich der spezifisch für sinnvoll erachteten Instrumente, um das von der Richtlinie gesetzte Ziel der Förderung europäischer Werke zu erreichen.

Aus Sicht der ISPA stellt die Kombination von Verpflichtungen zu fördernden Maßnahmen sowie finanziellen Verpflichtungen eine unverhältnismäßig Belastung für Anbieter dar. Dies ist insbesondere dort der Fall, wo ein einzelner Anbieter gleichzeitig eine Reihe von Verpflichtungen

<sup>4</sup> <http://www.stopline.at> (20.06.2016).

<sup>5</sup> Europäische Kommission und IT-Unternehmen geben Verhaltenskodex zur Bekämpfung illegaler Hassrede im Internet bekannt: [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-16-1937\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-1937_de.htm) (20.06.2016)

im Hinblick auf seine verschiedenen Geschäftszweige erfüllen muss. Die Auferlegung von multiplen Verpflichtungen sollte daher vermieden werden.

Die ISPA ist davon überzeugt, dass das Förderungssystem in Bezug auf europäische Werke mehr auf Marktmechanismen und Wettbewerb setzen sollte. Dies würde der kreativen Online-Wirtschaft erlauben, sich zu entwickeln. Die Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten wären bereit europäische Werke zu fördern, sofern sie durch den Vertrieb dieser Werke entsprechend Einnahmen erzielen könnten. Die Filmförderung sollte qualitativ hochwertige Filme unterstützen, von deren Vertrieb die Refinanzierung der Produktion zu einem möglichst hohen Anteil sichergestellt werden könnte. Diese Herangehensweise hätte gleichzeitig einen positiven Effekt auf die Schöpfer von Inhalten, die allein schon aus Interesse daran, finanzielle Unterstützung zu erhalten, hochwertige europäische Werke kreieren würden.

Die ISPA ersucht um die Berücksichtigung ihrer Bedenken und Anregungen bei der Gestaltung der österreichischen Position zum Richtlinienvorschlag der EU-Kommission.

Für Rückfragen oder weitere Auskünfte stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

ISPA - Internet Service Providers Austria



Dr. Maximilian Schubert  
Generalsekretär

Die ISPA – Internet Service Providers Austria – ist der Dachverband der österreichischen Internet Service-Anbieter und wurde im Jahr 1997 als eingetragener Verein gegründet. Ziel des Verbandes ist die Förderung des Internets in Österreich und die Unterstützung der Anliegen und Interessen von über 200 Mitgliedern gegenüber Regierung, Behörden und anderen Institutionen, Verbänden und Gremien. Die ISPA vertritt Mitglieder aus Bereichen wie Access, Content und Services und fördert die Kommunikation der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer untereinander.